



Wasserreglement

vom 7. Juni 2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck, Geltungsbereich, Personenbezeichnung	4
§ 2 Rechtsform, Aufgaben der Wasserversorgung	4
§ 3 Anlagen, Inventare, Ausführungspläne	4
§ 4 Verwaltung und Aufsicht, Brunnenmeister, Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 5 Wasserbeschaffung, Lieferungsverträge	5
§ 6 Schutzzonen	5
§ 7 Übergeordnetes Recht, Technische Vorschriften	5
II. Leitungsnetz	5
§ 8 Erstellung, Hydranten, Schieber	5
§ 9 Öffentlicher Grund, Privatgrund	6
§ 10 Erweiterung in den Bauzonen, Ausserhalb der Bauzone	6
§ 11 Löscheinrichtungen	6
III. Hausanschluss	7
§ 12 Begriffsdefinition, Erstellung, Objektanschluss	7
§ 13 Kostentragung, Unterhalt	7
§ 14 Absperrschieber	8
§ 15 Haftung	8
IV. Hausinstallationen	8
§ 16 Begriffsdefinition, Installationsausführung, Drucksicherung, Einrichtung	8
§ 17 Kontrolle	8
§ 18 Kosten, Betrieb und Unterhalt, Frostgefahr	9
V. Wasserzähler	9
§ 19 Einbau, Ablesung, Zugang, Kosten, Unterhalt	9
§ 20 Wasserzähler für besondere Zwecke (Bauwasser)	9
§ 21 Schäden, Behebung, Revision, defekte Wasserzähler, Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	9
VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonent und WV	10
§ 22 Anschlusspflicht	10
§ 23 Abonnenten	10
§ 24 Wasserbezug, Hand- u. Adressänderung, Kündigung	10
§ 25 Besondere Bewilligung, Wasserbezug ohne Bewilligung	11
§ 26 Haftung	11
§ 27 Wasserbeschaffenheit	11
§ 28 Wasserverwendung, Betriebseinschränkung	12
§ 29 Nicht gestattet ist	12
VII. Abgaben, Finanzierung	12
1. Allgemeine Bestimmungen	12
§ 30 Finanzierung der Erschliessungsanlagen, Rechnungsführung	12
§ 31 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	13

§ 32	Verjährung	13
§ 33	Zahlungspflichtige	13
§ 34	Verzug, Rückerstattung	13
§ 35	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung, Bäuerliches Bodenrecht	13
2.	Erschliessungsbeiträge	14
§ 36	Kosten	14
§ 37	Beitragsplan, Inhalt	14
§ 38	Begriffsdefinition, Basis-, Grob-, Feinerschliessung, Mischfunktion	14
§ 39	Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	15
§ 40	Auflage und Mitteilung Beitragsplan	15
§ 41	Vollstreckung	15
§ 42	Bauabrechnung	15
§ 43	Beitragspflicht	15
§ 44	Fälligkeit	15
§ 45	Bemessung	16
3.	Anschlussgebühr	16
§ 46	Bemessung	16
§ 47	Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung, Zahlungsfrist, Verzugszins	17
4.	Benützungsgebühren	17
§ 48	Benützungsgebühren, Grundsatz	17
§ 49	Bemessung, Erhebung	17
§ 50	Grundgebühr	18
§ 51	Verbrauchsgebühr	18
§ 52	Bauwasser, Sonderfälle	18
§ 53	Gemeindebetrag Hydranten	18
VIII.	Bewilligungsverfahren	18
§ 54	Umfang	18
§ 55	Gesuchsunterlagen, Hausanschlüsse in Kantonsstrassen, Geltungsdauer, Gebühren, Abweichungen	18
§ 56	Abnahme, Ausführungspläne	19
IX.	Rechtsschutz und Vollzug	19
§ 57	Rechtsschutz, Vollstreckung, Strafbestimmungen	19
X.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
§ 58	Inkrafttreten	20
§ 59	Übergangsbestimmungen	20
§ 60	Revision	20
Anhang I	Abkürzungsverzeichnis	21
Anhang II	Tarife Wasserversorgung	22

Die Einwohnergemeinde Beinwil am See beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Wasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck,
Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Beinwil am See (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung der Gemeinde Beinwil am See (nachstehend WV genannt) und den Wasserbezügern (Grundeigentümer, Baurechtsberechtigte = Abonnenten genannt).

Personenbezeichnung

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Rechtsform

¹ Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde.

Aufgaben der Wasserversorgung

² Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen öffentlichen Löscheinrichtungen.

§ 3

Anlagen

¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten, Brunnen, Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung weiter dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dingliche Rechte und Schutzzonen.

Inventare,
Ausführungspläne

² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 4

Verwaltung

¹ Die WV steht unter der Verwaltung und der Aufsicht des Gemeinderates.

Aufsicht WV

² Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV, der Techn. Kommission oder einer speziellen Fachstelle übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

Brunnenmeister ³ Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW, vgl. § 7 Abs. 2) geregelt.

Projekt- und Kreditbewilligung ⁴Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

§ 5

Wasserbeschaffung ¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft.

Lieferungsverträge ² Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten, Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des ordentlichen Tarifes abzuschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

³ Allfällige damit verbundene Investitionskredite bewilligt die Gemeindeversammlung

§ 6

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 7

Übergeordnetes Recht ¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des kantonalen Laboratoriums und des Aargauischen Versicherungsamtes bleiben vorbehalten.

Technische Vorschriften ² Soweit das übergeordnete Recht, dieses Reglement und allfällige Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung der Hausanschlüsse und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des SVGW als Richtlinien.

II. Leitungsnetz

§ 8

Erstellung ¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG.

² Der Gemeinderat lässt auf Kosten der WV, unter Mitwirkung der

Technischen Kommission oder entsprechenden Fachstellen, entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie über die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

Hydranten, Schieber ³ Hydranten, Schieber, Schiebertafeln und andere Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 9

Öffentlicher Grund ¹ Die Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt.

Privatgrund ² Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 kantonales Baugesetz, BauG).

§ 10

Erweiterung in den Bauzonen ¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen. Vorbehalten bleiben Privaterschliessungen gemäss § 37 BauG.

Erweiterungen ausserhalb der Bauzone ² Leitungen ausserhalb der Bauzone werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in der Regel auf Kosten der Grundeigentümer erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 11

Löscheinrichtungen ¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf einer ausdrücklichen Bewilligung durch die WV. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen in jedem Falle nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erfolgen. Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.

² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen.

³ Der Unterhalt der Hydranten, sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung gemäss § 53).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom Aargauischen Versicherungsamt (AVA) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten (z.B. Trockenleitungen, Sprinkleranlagen, etc.).

III. Hausanschluss

§ 12

Begriffsdefinition	¹ Der Hausanschluss führt vom öffentlichen Leitungsnetz über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellventil im Innern des Gebäudes.
Erstellung	² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtung. Arbeiten an den Hausanschlussleitungen bis und mit Hauptabstellventil dürfen nur durch die WV oder deren Beauftragten ausgeführt werden.
Objektanschluss	³ Jedes Gebäude (bei zusammengebauten Objekten jeder Gebäudeteil) ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum an die Hauptleitung anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages (mit Eintrag im Grundbuch), der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. ⁴ Die Eigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber können zum Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Erweiterungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten verpflichtet werden, unmittelbar bei der Hauptleitung auf ihre Kosten einen Hausabsperrschieber einzubauen. Den Schieber mit Einbaugarnitur und Strassenkappe stellt die WV kostenlos zur Verfügung.

§ 13

Kostentragung	¹ Der Hausanschluss (inkl. Anschluss-T und Absperrschieber samt Schieberrahmen) ist auf Kosten des Anzuschliessenden zu erstellen und oder zu Ändern. Soweit der Hausanschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er in das Eigentum der WV über, welche hierfür den Unterhalt übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Hausanschlussschiebers, bleibt Eigentum des Grundeigentümers und wird auf seine Kosten durch die WV unterhalten. ² Die WV ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Bauherrn Sicherstellung (Akontozahlung, Vorauszahlung) für die zu leistenden Kostenbeiträge zu verlangen.
Unterhalt	³ Schäden am Hausanschluss und dadurch entstehende Folgeschäden sind der WV sofort zu melden und auf Kosten des Abonnenten reparieren zu lassen. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen. ⁴ Für Schäden, die Dritten bei Leitungsbrüchen an Hauptleitungen erwachsen, haftet die WV, ausgenommen bei höherer Gewalt.

§ 14

- Absperrschieber ¹ Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Widerhandlungen gegen diese Bestimmung entstehen.
- ² Jeder Absperrschieber wird in der Regel durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 15

- Haftung Die WV übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen.

IV. Hausinstallationen

§ 16

- Begriffsdefinition ¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellventil mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.
- Installationsausführung ² Hausinstallationen müssen fachgerecht erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Für die Ausführung gelten die Richtlinien des SVGW.
- Drucksicherung ³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind Druckreduzierventile einzubauen. Die Kosten gehen für beide Varianten zu Lasten des Gebäudeeigentümers.
- Einrichtung ⁴ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.
- ⁵ Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.
- ⁶ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, können vom Gemeinderat besondere Bau- und Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen werden.

§ 17

- Kontrolle ¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallation aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für Mängel.

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallation vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften, sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch kein Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 18

Kosten, Betrieb und
Unterhalt

¹ Sämtliche Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Hausinstallationen inkl. Druckerhöhungs- und Druckreduzieranlagen usw. trägt der Gebäudeeigentümer. Mangelhafte Hausinstallationen sind umgehend instand zu stellen, andernfalls kann die WV die weitere Wasserabgabe verweigern.

² Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

Frostgefahr

³ Bei Frostgefahr sind dem Einfrieren ausgesetzte Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

V. Wasserzähler

§ 19

Einbau, Kosten,
Unterhalt

¹ Die WV stellt auf ihre Kosten in jeder an ihr Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler zur Verfügung. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort und die Grösse der Installation. Für zukünftige Wasserzähler mit Fernablesung ist vom Zähler zum Fassadenkasten ein entsprechendes Leerrohr einzubauen.

Ablesung, Zugang

² Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Zu diesem Zweck ist Ihnen der Zutritt zu den Wasserzählern zu gestatten. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 20

Wasserzähler für
besondere Zwecke
(Bauwasser)

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 21

Schäden, Behebung

¹ Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden, mechanische Beschädigungen und dergleichen) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern

sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern sowie das Entfernen von Plomben untersagt.

Revision, defekte Wasserzähler

² Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Grundeigentümer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Prüfungs- und Revisionskosten. Im anderen Fall hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

³ Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 22

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 23

Abonnenten

Als Abonnent gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte.

§ 24

Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.

Hand- und Adressänderungen

² Hand- und Adressänderungen hat der Abonnent umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

Kündigung

³ Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf drei Monate kündigen. Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

§ 25

- Besondere Bewilligung ¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.
- ² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.
- Wasserbezug ohne Bewilligung ³ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 26

- Haftung ¹ Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallation der WV zugefügt werden.
- ² Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.
- ³ Wasserverluste nach dem Wasserzähler, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 27

- Wasserbeschaffenheit ¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an das Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers (Zusammensetzung, Temperatur usw.) und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.
- ² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlage in hygienischer Hinsicht gemäss den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums und den Richtlinien des SVGW.
- ³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen der Benützungsgebühr = Wasserzins.

§ 28

- Wasserverwendung ¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Die Verwendung von Trinkwasser zu gewerblichen und industriellen Zwecken ist bewilligungspflichtig. Jegliche Wasserverschwendung ist zu vermeiden.
- Betriebseinschränkungen ² Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Störungen infolge höherer Gewalt, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Er kann die Wasserlieferungen generell einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.
- ³ Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 29

- Nicht gestattet ist ¹ Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:
- Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
 - das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfventilen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von Hydranten und plombierten Umgehungsventilen, ausser in Brandfällen.
 - Änderungen an Hauptabstellventilen und Wasserzählern.
- ² Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezügem nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt (vgl. auch § 25).

VII. Abgaben, Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30

- Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹ An Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern
- a) Erschliessungsbeiträge;
 - b) Anschlussgebühren;
 - c) jährliche Benützungsgebühren = Wasserzinsen
- Rechnungsführung der Werke ³ Die Rechnung der Werke wird nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde geführt. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 31

- Mehrwertsteuer ¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
- Gebührenanpassung ² Die Tarif- und Gebührenordnung wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Sie bildet als Anhang einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

§ 32

- Verjährung ¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.
- ² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 33

- Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 34

- Verzug ¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Art. 104 OR berechnet.
- Rückerstattung ² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 35

- Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
- ² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.
- Bäuerliches Bodenrecht ³ Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2. Erschliessungsbeiträge

§ 36

Kosten	Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich: a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten; b) die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte; c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten; d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung; e) die Finanzierungskosten; f) die Kosten für den Beitragsplan.
--------	---

§ 37

Beitragsplan	¹ Die Beitragspflicht und die Höhe der einzelnen Beiträge werden aufgrund eines Kostenvoranschlages in einem Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 35 BauG.
--------------	--

Inhalt	² Der Beitragsplan enthält: a) den Voranschlag über die Erstellungskosten; b) den Kostenanteil des Gemeinwesens; c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan); d) die Grundsätze der Verlegung; e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge; f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; g) eine Rechtsmittelbelehrung.
--------	---

§ 38

Begriffsdefinition Basiserschliessung	¹ Die Basiserschliessung beinhaltet in der Regel die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen an.
Groberschliessung	² Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung, in der Regel aber keine Hausanschlussleitungen abzweigen.
Feinerschliessung	³ Die Feinerschliessung beinhaltet in der Regel die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (mit deren Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten.
Anlagen mit Mischfunktion	⁴ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 39

Erstellung	¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
Änderung	² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.
Erneuerung (Instandsetzung)	³ Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Instandsetzung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	⁴ Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung, und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 40

Auflage und Mitteilung Beitragsplan	¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen. ² Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 1 BauG. ³ Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
--	--

§ 41

Vollstreckung	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
---------------	---

§ 42

Bauberechnung	¹ Nach Beendigung der Erschliessungsanlage, in jedem Fall aber vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung, ist die Bauabrechnung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. ² Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.
---------------	--

§ 43

Beitragspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
-----------------	--

§ 44

Fälligkeit	¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage, für welche sie erhoben werden, fällig. ² Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
------------	--

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 45

Bemessung Die Grundeigentümer leisten, nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile, Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 100 %, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Hat der Anzuschliessende Kosten an die Groberschliessung und/oder Feinerschliessung zu tragen, reduzieren sich die Anschlussgebühren um max. 30%.

3. Anschlussgebühr

§ 46

Bemessung ¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche der angeschlossenen Baute gemäss Tarif im Anhang.

Gesamt-geschossfläche ² Als anrechenbare Gesamtgeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte, soweit die Räume auf allen 4 Seiten geschlossen sind.

Nicht angerechnet werden:

- a) Dachgeschossflächen unter 1.50 m lichter Raumhöhe;
- b) Estriche von Wohnhäusern, die für die wohnliche Nutzung zuerst einer baulichen Veränderung bedürfen;
- c) Für eingeschossige, freistehende und an das Hauptgebäude angebaute Einstellgaragen und Einstellräume (Kleinbauten), die über keine Wasseranschlüsse verfügen, werden keine Anschlussgebühren erhoben.

Industrie und Gewerbe ³ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen kann die Gebühr gemäss Tarifanhang reduziert werden. Der Gemeinderat kann sich auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

Schwimmbassins ⁴ Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt gemäss Tarif im Anhang festgelegt.

Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten ⁵ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die, durch die baulichen Veränderungen bedingte erweiterte Fläche gemäss § 46 Abs. 2 und 3 erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

Zweckänderung, Umnutzungen ⁶ Bei Zweckänderungen und Umnutzungen angeschlossener Gebäude, wird die Anschlussgebühr neu berechnet und festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Gebäudeabbruch, Ersatzbauten ⁷ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Landwirtschaftliche Bauten ⁸ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Gesamtgeschossfläche nur für das Wohnhaus erhoben. Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr pro Grossvieheinheit gemäss Tarif im Anhang erhoben.

§ 47

Zahlungspflicht ¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn.

Sicherstellung ² Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Akontozahlung, Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ³ Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung.

Zahlungsfrist ⁴ Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

Verzugszins ⁵ Auf rechtskräftige festgesetzte Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins zum Zinssatz für neue Gemeindedarlehen einer schweizerischen Bank erhoben.

4. Benützungsgebühren

§ 48

Benützungsgebühren = Wasserzins, Grundsatz ¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt, sowie für den Betrieb nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Die Wasserzinse sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt vierteljährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

³ Der Gemeinderat kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 49

Bemessung, Erhebung Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt vierteljährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen.

§ 50

Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich gemäss Tarif im Anhang.

§ 51

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug und wird gemäss Tarif im Anhang berechnet.

§ 52

Bauwasser,
Sonderfälle ¹ Für den Bezug von Bauwasser ist die Verbrauchsgebühr und die Miete für den Wasserzähler zu entrichten. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der WV ab Hydrant, ist zusätzlich noch eine Kontrollgebühr zu entrichten. Die Ansätze sind im Tarifanhang festgelegt.

² Für Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen legt der Gemeinderat bei der Bewilligungserteilung die Abgaben fest.

§ 53

Gemeindebeitrag
Hydranten Die Einwohnergemeinde richtet der WV die in der kantonalen Verordnung über die anzurechnenden Minima der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen festgesetzte Hydrantenentschädigung aus.

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 54

Umfang ¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
b) Die Nutzungsänderung einer angeschlossenen Liegenschaft oder die Erweiterung der Hausinstallationen, welche eine wesentliche Zunahme des Wasserverbrauches mit sich bringen;
c) Die vorübergehende Wasserabgabe an Baustellen, für zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Laboratoriums.

§ 55

Gesuchsunterlagen ¹ Dem Gesuch sind drei Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des Wasserkatasterplanes sowie der Kellergrundriss im Massstab 1:50 oder 1: 100 einzureichen, in welchem die Standorte des Hausanschlusses, des Wasserzählers und der Verteilbatterie auf einem Plan zu bezeichnen sind. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzutragen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

Hausanschlüsse in
Kantonsstrassen ² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan usw.) einzureichen.

Geltungsdauer	³ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Baubewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.
Gebühren	⁴ Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Baugebührenreglement der Gemeinde.
Abweichungen	⁵ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

§ 56

Abnahme, Ausführungspläne	¹ Die Vollendung der Anschlussleitung ist der WV rechtzeitig zur Kontrolle und Abnahme vor dem Eindecken zu melden. Über die Abnahme und allfällige Anpassungsarbeiten wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.
	² Die Anschlussleitungen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
	³ Nach Abschluss der Bauarbeiten sind dem Gemeinderat innert Monatsfrist Ausführungspläne für die Anschlussleitungen zu Händen der Werkleitungspläne im Doppel einzureichen. Die Kosten für Aufnahme und Nachtragung sind vom Abonnementen zu bezahlen.

IX. Rechtsschutz und Vollzug

§ 57

Rechtsschutz	¹ Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung von §§ 30 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).
	² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
Vollstreckung	³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.
Strafbestimmungen	⁴ Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie, gestützt darauf erlassene Verfügungen, werden vom Gemeinderat mit Bussen im Rahmen des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 festgelegten Bussenzuständigkeitsbereich bestraft. Vorbehalten bleiben die Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Wasserreglement vom 7. Dezember 1992 mit den zugehörigen Tarifen und Teiländerungen aufgehoben.

§ 59

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Baugesuche, die vor dem Stichtag (Inkraftsetzung des Reglementes) auf der Gemeindekanzlei eingetroffen sind (Eingangsstempel), werden noch nach alter Gebührenregelung behandelt.

§ 60

Revision

Das Reglement sowie die dazugehörigen Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 7. Juni 2005.

Der Gemeindeammann

Hans Schärer

Der Gemeindegemeinder:

Hans Rudolf Stalder

Anhang I **Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungsverzeichnis**

AVA	: Aargauisches Versicherungsamt
ABauV	: Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23.02.1994; 09.2000
BauG	: Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993
OR	: Obligationenrecht
SVGW	: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
RPG	: Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
VSS	: Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
VRPG	: Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 9. Juli 1968
WV	: Wasserversorgung Beinwil am See

Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen

Gemeinde Beinwil am See **Wasserreglement**

Anhang II	Tarife		
Erschliessungsbeitrag § 45	- Groberschliessung - Feinerschliessung	max. in der Regel	70 % 100 %
Anschlussgebühr § 45, 46	- Pro m ² Gesamtgeschossfläche (Reduzierte) Ansätze bei Industrie- und Gewerbebauten: - gewerbliche und industrielle Lagerflächen - gewerbliche und industrielle Produktions- und Arbeitsflächen - Reduktion bei geleisteten Erschliessungsbeiträgen - Pro GVE bei landwirtschaftl. Ökonomiegebäuden - Pro m ³ Nettoinhalt von Schwimmbassins		CHF 15.00 um max. 50.00% 33.33% max. 30 % CHF 100.00 CHF 15.00
Benützungsgebühren § 48 – 53	<u>Jährliche Grundgebühr gemäss Wasserzähler/Nennwert</u>		
	- Bis 1 Zoll	7 m ³	CHF 25.00
	- 1 ½ Zoll	20 m ³	CHF 50.00
	- über 1 ½ Zoll	30 m ³	CHF 100.00
	<u>Verbrauchsgebühr:</u>		
	- Pro m ³ bezogenes Frischwasser		CHF 1.70
	Zuschlag für Vorfinanzierung / Erneuerungsfonds:		
	- Pro m ³ bezogenes Frischwasser		<u>CHF 1.15</u>
	Total Verbrauchsgebühr		CHF 2.85
	<u>Sonderfälle, Bauwasser:</u>		
	- Für Neu- oder Umbauten werden keine Wasserzähler zur Verfügung gestellt. Wird ein provisorischer Anschluss benötigt, wird die Gebühr in Promillen der Bausumme gemäss Baugesuchseingabe erhoben		0.8 ‰
	- Mindestpauschale für Bauwasser		CHF 200.00
	- Mindestpauschale für andere Fälle werden durch den Gemeinderat festgelegt		
	- Wasserzählermiete pro Monat		CHF 10.00
	- Hydrantenkontrolle		CHF 50.00
	Hydrantenentschädigung der Einwohnergemeinde beträgt pro Hydrant und pro Jahr		CHF 300.00

Die in dieser Tarifordnung festgelegten Gebühren, werden je um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 7. Juni 2005.

Der Gemeindeammann:

Hans Schärer

Der Gemeindeschreiber

Hans Rudolf Stalder